

Doris Kloster-Harz

Der Anwalt im kindschaftsrechtlichen Verfahren

– Aufgaben, Verantwortung, Rollengestaltung –

INHALT
• Aufgaben
• Gebot des sachlichen Vorgehens
• Verantwortung des Anwalts
• Rollengestaltung

■ Aufgaben

Der Rechtsanwalt als Parteivertreter

Die Tätigkeit des Anwalts beginnt damit, dass er von einem Mandanten kontaktiert wird, der ihm seine Fragen und Probleme darlegt. In der Regel ist es ein sorgeberechtigter Elternteil, der den Anwalt aufsucht und Hilfe bei der Wahrnehmung der ihm anvertrauten Rechte des Kindes braucht. Bei Fällen mit Gewalteinwirkung sind häufig auch die Rechte dieses Elternteils mit tangiert, sodass sowohl die Vertretung des Erwachsenen als auch die des Kindes zur Diskussion steht. Im Fokus der nachfolgenden Ausführung steht das Kind. Die erste Aufgabe des Anwalts besteht darin, in einem Mandantengespräch den Sachverhalt genau zu klären und sodann dem Mandanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Etwas anderes gilt, wenn eine aktuelle Gefährdung besteht und sofort gehandelt werden muss. In diesem Fall besteht die Aufgabe des Anwalts darin, ggf. sofort die Polizei und das Jugendamt mit einzuschalten und gerichtliche Schritte einzuleiten, insbesondere die möglichen Eilmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Mandanten zu erörtern und entsprechende Anträge beim Familiengericht zu stellen.

Außergerichtliche Hilfsmöglichkeiten

In jedem Fall empfiehlt es sich, den Mandanten auf die außergerichtlichen Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen, damit er und das Kind begleitend zum gerichtlichen Verfahren Schutz und Stabilisierung in der brisanten Si-

tuation erhalten und vor Schäden bewahrt werden. Zur Verfügung stehen hier die Jugendämter, kirchliche und soziale Beratungsstellen, Frauenhäuser, Familienhilfe, Psychologen, Ärzte und Schulberater.

Häufig lässt sich eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien/Eltern vermeiden, wenn entsprechender psychologischer, ärztlicher und sozialpädagogischer Rat zur Verfügung steht. Durch die Einschaltung von Beratungsstellen kann oft eine Kindeswohlgefährdung verhindert oder eine bereits entstandene Gefahr abgewendet werden.

Die Aufgabe des Anwalts besteht auch darin, den Mandanten zur Inanspruchnahme von Hilfsmöglichkeiten zu motivieren und ggf. selbst Kontakte zu den entsprechenden Beratungsstellen und Helfern herzustellen.

Auf diese Weise kann das gesamte Familiensystem gestützt und geschützt werden. Wichtig ist die Bereitschaft zu fördern, dass beide Eltern an den Beratungen teilnehmen.

Der Anwalt sollte also zunächst gemeinsam mit dem Mandanten herausfinden, ob die anstehenden Fragen im Wege einer außergerichtlichen Beratung unter Einbeziehung Dritter lösbar sind oder ob es der Einschaltung des Familiengerichts bedarf.

Auch eine frühzeitige Kooperation mit dem Anwalt des Gegners (des anderen Elternteils) kann sinnvoll sein, um eine Eskalation zwischen den Parteien zu verhindern, die i. d. R. zu größeren Schäden beim Kind führt. Wenn die außergerichtliche Tätigkeit und Korrespondenz des Anwalts mit dem Gegner nicht zum Ziel führt, ist die Einschaltung des Familiengerichts unumgänglich.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens besteht nach wie vor die Notwendigkeit, auf eine elterliche Kooperation hinzuwirken. In Einzelfällen kann es notwendig und sinnvoll sein, zunächst dafür zu sorgen, dass der andere Elternteil keinen Zugang mehr zum Kind hat. Dieses Ziel kann auch durch Androhung bzw. Einleitung von strafrechtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen erreicht werden, wenn der andere Teil keine Einsicht zeigt und nicht kooperationsbereit ist.

Wenn Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz nötig sind, sind bei Gefahr im Verzug Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt zu verständigen, damit keine Zeit versäumt und eine weitere Gefährdung des Kindes vermie-

den wird. Die Familiengerichte reagieren jedoch i. d. R. sehr rasch. Bei Fällen der Kindeswohlgefährdung ist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes i. d. R. innerhalb kurzer Zeit eine gerichtliche Entscheidung zu erreichen.

Bei Erziehungsschwierigkeiten oder Kommunikationsproblemen der Eltern, die ebenfalls zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, empfiehlt sich der Hinweis auf die Möglichkeiten der Einschaltung einer Erziehungsberatungsstelle oder aber eine Mediation. Diese kann gerichtsintern durch einen hierzu speziell ausgebildeten Richter oder außergerichtlich durchgeführt werden.

Sonderfall: Kindeswohlgefährdung durch den Mandanten selbst

Wird anwaltlicher Rat von dem Elternteil eingeholt, der selbst eine Kindeswohlgefährdung verursacht hat oder dem der entsprechende Vorwurf vom anderen Elternteil gemacht wird, so liegt die Aufgabe des Anwalts darin, den Mandanten auf die ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und ggf. den Erstkontakt herzustellen.

Im Interesse der Kinder ist es notwendig, dass dieser Mandant ein Bewusstsein für sein Versagen und seine Fehler entwickelt und selbst bereit ist, Beratung, Behandlung und Therapie in Anspruch zu nehmen, um wieder einen normalen Elternkontakt zu seinem Kind aufbauen zu können. Hier sollte der Anwalt auf die Möglichkeiten des begleiteten Umgangs mit dem betroffenen Kind hinweisen und unter Einbeziehung von Ärzten, Psychologen und des Jugendamtes überprüfen, ob und inwieweit ein Umgang mit dem Kind aufrechterhalten werden kann und sollte. Eine Traumatisierung des Kindes muss vermieden werden. In diesen Fällen sind die Juristen auf die Kooperation mit den entsprechend ausgebildeten Berufsgruppen angewiesen. Dem Mandanten ist klarzumachen, dass er nach wie vor Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erziehung seines Kindes hat. Die Aufgabe des Anwalts kann darin bestehen, bei seinem Mandanten das Bewusstsein dafür zu fördern, dass ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Sorgerechts für das Kind sinnvoll und angemessen sein kann. Um dies abzuklären, ist die Einschaltung Dritter nötig, damit angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindes erörtert und getroffen werden können. Häufig gelingt es, den Mandanten zu einer freiwilligen Kooperation zu bewegen.

„Missbrauch mit dem Missbrauch“

Nicht selten kommt es vor, dass ein Mandant, der den Anwalt aufsucht, zu Unrecht des Kindesmissbrauchs oder des sexuellen Missbrauchs bezichtigt wird, weil der andere Elternteil versucht, ihn aus dem Familiensystem zu drängen und vom Kind fernzuhalten.

Die Autorin Dr. Doris Kloster-Harz ist Fachanwältin für Familienrecht und Mitglied der ständigen Fachkonferenz 2 des DJJuF, Forum für Fachfragen.

Das Thema „Missbrauch mit dem Missbrauch“ ist zu einem wichtigen Teil des Kinderschutzes geworden. Ist auch der Elternteil, der den Vorwurf des Missbrauchs erhebt, anwaltlich vertreten, kann bereits eine Kooperation zwischen den Anwälten unter Einbeziehung beider Elternteile zum Erfolg führen. Aufgabe der Anwälte ist es dann, durch Einschaltung von sachkundigen Ärzten, Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Psychologen und Jugendamt darauf hinzuwirken, dass ggf. beide Parteien Hilfe in Anspruch nehmen, damit jeder Elternteil seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind erfüllen kann.

In gravierenden Fällen ist jedoch ein zielführendes Ergebnis nicht allein durch die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfe zu erreichen. Es ist das Gericht einzuschalten und ein Antrag auf Entziehung des Sorgerechts zu stellen.

In jedem Stadium des Verfahrens, auch nach Einschaltung des Gerichts, ist es sinnvoll, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass es außergerichtliche Hilfeleistungen gibt und dass diese parallel zum Gerichtsverfahren zielführend in Anspruch genommen werden können.

■ Gebot des sachlichen Vortrags

Die Aufgabe des Anwalts besteht auch darin, die Interessen des Mandanten mit sachlichen und nicht mit polemischen und den anderen Elternteil oder das Kind verletzenden Argumenten zu wahren. Ein schriftsätzlicher Vortrag, der unsachlich ist und diffamiert, dient nicht dem Wohl des Kindes. Beide Elternteile sollten darauf hingewiesen werden, dass es keinen Sinn macht, die betroffenen Kinder die Schriftsätze der Anwälte oder richterliche Entscheidungen lesen zu lassen. Kinder sollten von den Eltern nicht mit in ein bei Gericht anhängiges Streitiges Verfahren einbezogen oder polarisiert werden.

Umgang mit Gutachten

Ist bereits ein gerichtliches Verfahren in Gang gekommen, wird i. d. R. ein Sachverständigen-gutachten erstellt. Die Aufgabe des Anwalts ist es hier, das Gutachten auf seine Haltbarkeit und Sachlichkeit hin zu überprüfen.

Ein Beispiel:

Eine – wie Jahre später erkannt wird – psychisch stark gestörte Mutter bezichtigt den Vater eines gemeinsamen Kindes, das erst wenige Monate alt ist, des Kindesmissbrauchs. Sie behauptet, der Vater gehe nachts an die Wiege des Kindes, mit einer Tarnkappe verkleidet, und zwingt das Kind dazu, an seinem Penis zu saugen. Daraufhin wird das Kind in Obhut genommen. Nach einem jahrelangen Gerichtsverfahren wächst das Kind bis zu seinem 16. Lebensjahr in einem Heim auf. Ein Gutachter bestätigt die Vorwürfe der Mutter.

Erst nach 16 Jahren stellt sich heraus, dass die Behauptungen der Mutter falsch waren und dass es niemals einen Missbrauch gegeben hat. Das Gutachten war unhaltbar. Das Kind ist zwischenzeitlich beiden Eltern entfremdet. Der Vater hat ebenfalls eine lange Leidenszeit hinter sich, die er nur mit therapeutischer Behandlung überstehen konnte.

Gegebenenfalls kann ein zusätzliches Privatgutachten in den Prozess eingeführt oder aber der Antrag gestellt werden, ein weiteres Gutachten einzuholen. Hilfreich ist häufig der Antrag, den eingeschalteten Gutachter in der mündlichen Verhandlung anzuhören, ihm Fragen zu stellen und mit ihm gemeinsam in der mündlichen Verhandlung Lösungsmöglichkeiten zu eruieren, nicht zuletzt auch, um ein mediatives Verhandlungsergebnis herbeizuführen. Eine von beiden Parteien getragene Vereinbarung ist dem Kindeswohl zumeist förderlicher als eine richterliche Entscheidung.

Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung

Ist ein Prozess in erster Instanz beim Familiengericht entschieden, besteht die Aufgabe des Anwalts darin, die erstinstanzliche Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und ggf. dem Mandanten anzuraten, die Entscheidung in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen und die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen. In gravierenden Einzelfällen kann es sinnvoll und richtig sein, den BGH zur Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidungen anzurufen, soweit dies statthaft ist.

Wenn Zweifel daran bestehen, ob die Grundrechte von Eltern oder Kindern tangiert sind, ist nach Erschöpfung des Rechtsweges das BVerfG anzurufen, um evtl. noch ungeklärte, offene Rechtsfragen zu klären, die von verfassungsrechtlicher Relevanz sind.

Der Anwalt hat den Mandanten auf die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe hinzuweisen und entsprechende Anträge bei Gericht für ihn zu stellen.

■ Verantwortung des Anwalts

Der Anwalt ist Organ der Rechtspflege und Parteivertreter. Er unterliegt der Schweigepflicht. Zwischen seiner berufsethischen Verantwortung und seiner Stellung als Parteivertreter muss der Anwalt den angemessenen und richtigen Weg wählen. Dieser kann in der Beratung und Beeinflussung des Mandanten liegen, angebotene Hilfe anzunehmen, von Hilfsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, Bewusstsein beim Mandanten dafür zu schaffen, dass er eine Verantwortung für sein Kind und die Familie trägt, nicht zuletzt auch für sich selbst, um aus einem Teufelskreis von Wiederholungszwang und Schuld herauszukommen. Auf diese Weise kann dem Opfer und dem Täter geholfen werden. Es ist eine Frage von Geschick, Erfahrung und Einsatz des Anwalts, wie er seine Verantwor-

tung im Einzelnen gestaltet und wahrnimmt. Der Anwalt kann durch Initiierung von Gerichtsverfahren seine Verantwortung delegieren, er kann jedoch auch schon im Vorfeld durch die Einschaltung Dritter zur Konfliktlösung beitragen. Die Grenzen der Verantwortung des Anwalts liegen jedoch da, wo die Grenzen seiner beruflichen Professionalität überschritten werden und wo er sich der Hilfe Dritter bedienen muss bzw. den eigenen Mandanten an sachkundige Personen und Institutionen weiterverweisen sollte. Ein gut gemeintes unprofessionelles „Herumdoktern“ von Juristen ist falsch. Ob und inwieweit der Mandant die Weiterverweisung annimmt, liegt letztendlich bei ihm selbst. Der Anwalt hat hier jedoch, wenn ein Vertrauensverhältnis entstanden ist, großen Einfluss auf seinen Mandanten. Er muss sich stets seiner Grenzen bewusst sein, die ihm durch das Berufsrecht auferlegt werden. Er ist Parteivertreter. Es darf kein Interessenwiderstreit entstehen. Die Interessen des eigenen Mandanten dürfen nicht verraten werden (Parteiverrat) und der Anwalt hat stets seine Schweigepflicht zu wahren. Er ist Garant für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Der Anwalt sollte seinem Mandanten Mut machen, seine Rechte und die Rechte des Kindes bewusst wahrzunehmen und auch seine Position gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht stärken. Es liegt in der Verantwortung des Anwalts, den Eltern klarzumachen, welche Rechte und Pflichten sie gegenüber ihrem Kind haben. Diese Rechte sind wahrzunehmen, auch gegenüber staatlichen Organen. In der Verantwortung des Anwalts liegt es zu überprüfen, wo Hilfe sinnvoll angenommen wird, aber auch der Blick dafür, an welchen Stellen staatliche Organe und Hilfsorganisationen „übergriffig“ werden.

Koordination bei vielen Beteiligten

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Kompetenzwirrwarr entsteht und dass sich zu viele Beteiligte zum Schutz des Kindes einmischen.

Ein Beispiel:

Ein minderjähriges Mädchen wird zum zweiten Mal schwanger. Das erste Kind ist bereits zur Adoption freigegeben. Aus der Sicht des Jugendamtes besteht die Gefahr, dass sich die junge Mutter kurz nach der Entbindung mit dem Säugling absetzt und das Kind gefährdet ist. Bereits auf der Entbindungsstation erscheint ein Mitarbeiter des Jugendamtes und bittet die Mutter um eine Einverständniserklärung zur Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie. Die junge Mutter weigert sich. Zwei Tage nach der Entbindung erscheint der Jugendamtssachbearbeiter erneut mit zwei Polizisten auf der Entbindungsstation und trennt das Kind von der Mutter. Das Kind wird unter einem anderen Namen in einem Kinderkrankenhaus untergebracht. Der

Mutter ist der Aufenthaltsort ihres Kindes nicht bekannt. Im Kinderkrankenhaus kümmern sich Krankenschwestern, Hebammen und Ärzte um das Kind. Für die Mutter wird ein Anwalt eingeschaltet. Das Familiengericht ist zwischenzeitlich angerufen worden. Ein Verfahrenspfleger für das Kind ist bestellt worden. Die Mutter erhält nunmehr Ratschläge von ihrer Anwältin, vom Verfahrenspfleger, von der Hebamme, von den Ärzten, von den Krankenschwestern, vom Jugendamt und Weisungen vom Familiengericht. Jeder Beteiligte gibt ihr aus seiner Sicht die besten Ratschläge. Es entsteht für die junge Mutter eine unüberschaubare Situation.

„Zu viele Köche verderben den Brei.“ Der Betroffene weiß dann nicht mehr, an wessen Weisungen er sich letztendlich halten soll. Hier hat der Anwalt die Helfer von ihren wechselseitigen Aktionen zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass die Hilfe koordiniert wird, ggf. durch den zuständigen Sachbearbeiter beim Jugendamt.

Überwachung des Verfahrensablaufs

Es liegt in der Verantwortung des Anwalts, mit dazu beizutragen, dass Hilfsmaßnahmen und gerichtliche Verfahren innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu einem Ergebnis kommen und abgeschlossen werden. Die Eltern müssen ihre eigene Verantwortung gegenüber Ämtern und Behörden wieder allein wahrnehmen und ihre Aufgabe als Erzieher ihrer Kinder wieder selbst übernehmen. Ein Übermaß an staatlichen Eingriffen kann zu einer erheblichen Einschränkung der Elternrechte und dem Abgeben von Verantwortung und damit zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

Es liegt im Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Anwalts, zu erkennen, ob und wann bestimmte richterliche Maßnahmen oder Hilfsmaßnahmen aufzuheben sind, weil sich die Situation des Kindes verändert und gebessert hat und die Eltern ihrer Elternverantwortung wieder allein gerecht werden können.

Es ist aber auch denkbar, dass der Anwalt das Verhalten seines Mandanten nicht mehr billigen und nicht mehr verantworten kann. In diesem Fall kann er das Mandat niederlegen. Ein solcher Schritt hat eine gewisse Signalwirkung nach außen.

Der Anwalt wird von einem Elternteil beauftragt, dessen Interessen hat er zu vertreten. Wenn erkennbar ist, dass dabei die Rechte des Kindes in den Hintergrund treten, kann der Anwalt die Bestellung eines Verfahrensbeistands bei Gericht für das Kind anregen.

Der Anwalt hat aufgrund der Tatsache, dass er vom Mandanten als sein Interessenvertreter ausgewählt wird und ihm sein Vertrauen gehört, großen Einfluss auf den Mandanten und sein Verhalten. Da der Anwalt i. d. R. als Erster von den Problemen erfährt, kann er den Verlauf des Verfahrens steuern und ge-

meinsam mit dem Mandanten entscheiden, ob und wann gerichtliche oder außergerichtliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Wenn ein Mandant erkennt, dass die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter keine Schande und kein Indiz für sein Versagen ist, ist der Weg zu einer Verbesserung der Situation des Kindes gebahnt.

Fortbildung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Jeder Fachanwalt für Familienrecht hat für eine ausreichende und aktuelle Aufrechterhaltung seiner Sachkenntnis zu sorgen. Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, ist durch das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet, jährlich an mindestens zehn Stunden fachanwaltlicher Fortbildung teilzunehmen und seine Fachkenntnisse zu aktualisieren.

Unabhängig von der gerichtlichen und außergerichtlichen Kooperation mit dem Familiengericht und mit den verschiedenen Hilfsorganisationen gibt es immer wieder Bestrebungen der Anwaltschaft zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit, die nicht stets konkret fallbezogen ist, sondern in Arbeitskreisen stattfindet, an denen Richter, Anwälte und Sachbearbeiter des Jugendamtes teilnehmen, um die berufsgruppenbedingten Probleme zu erkennen und zu erörtern, damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der einzelnen „Fachmensen“ möglich wird und bleibt. Zu nennen ist hier z. B. das Cochemer Modell. Dort finden in regelmäßigen Abständen Gespräche zwischen den am Verfahren beteiligten Fachleuten statt, bei denen die Positionen und Probleme gemeinsam erörtert werden und Verständnis für die jeweiligen Standpunkte geweckt wird. Missständen und Missverständnissen wird auf diese Weise rasch abgeholfen. Reibungsverluste auf Kosten der betroffenen Kinder werden auf diese Weise vermieden.

■ Rollengestaltung

Im Bereich der Rollengestaltung hat der Anwalt einen großen Spielraum, jedoch unter Beachtung seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen. Er trägt Verantwortung gegenüber dem Mandanten, jedoch auch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft als Organ der Rechtspflege. Er sollte das Vertrauen seines Mandanten gewinnen, um ihn umfassend und angemessen vertreten zu können. Eine sinnvolle Rollengestaltung besteht darin, ein Problembewusstsein beim Mandanten zu wecken, das letztendlich in der Annahme professioneller Hilfe besteht, damit er seiner elterlichen Verantwortung wieder gerecht wird und sich so verhält, wie es dem Wohl des Kindes dient. Der Anwalt kann hier als Mittler zwischen den Behörden, Hilfsorganen und dem Gericht fungieren. Er kann an die elterliche Verantwortung des Mandanten appellieren und darauf hinwirken, dass Erziehungsberatung angenommen wird und nicht als elterliches Ver-

sagen betrachtet wird. Wenn es dem Anwalt gelingt, den Mandanten zu motivieren, dass er seiner elterlichen Verantwortung nachkommen muss, und dass es seine Lebensaufgabe ist, für die Kinder da zu sein und für ihr Wohl zu sorgen, wird viel gewonnen. Kein Versagen bedeutet es, hierzu die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Der Anwalt kann Misstrauen gegenüber Hilfsorganisationen und Behörden abbauen, andererseits aber auch die Rechte von Eltern und Kindern gegenüber den staatlichen Organen wahren und dafür sorgen, dass die richtige Balance zwischen dem Wächteramt des Staates und der elterlichen Verantwortung für die Kinder gesichert bleibt.

Fachinformationen bequem online bestellen!

Informieren Sie sich über das aktuelle Programm, Neuerscheinungen und elektronische Angebote:

www.bundesanzeiger-verlag.de



Bundesanzeiger Verlag